**Bericht über die Sitzung der lokalen Energiekommission Mindeststromversorgung oder wiederholte Nichtzahlung**

**Gemeinde**

**Sitzung der lokalen Energiekommission in Bezug auf die Mindestversorgung mit Strom oder wiederkehrende Zahlungsausfälle.**

**Bericht über die Sitzung am , veranstaltet:**

* **Innerhalb des ÖSHZ**

* **Per Telefonkonferenz**

|  |
| --- |
| **Zusammensetzung der Kommission**  |
| Frau oder Herr , Vorsitzender und vom Sozialhilferat ernannter Vertreter  |
| Frau oder Herr , Vertreter, der die soziale Energieberatung im ÖSHZ sicherstellt  |
| Frau oder Herr , die/der den sozialen Versorger repräsentiert, mit dem der Kunde verbunden ist.  |

|  |
| --- |
| **Das Sekretariat der Kommission wird übernommen von**  |
|   |

|  |
| --- |
| **Betroffener Kunde**  |
| Name und Vorname:   |
| Postanschrift:   Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse:    |
| Kundennummer:  |

|  |
| --- |
|  Anwesend  |
|  Anwesend und unterstützt von: (andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt)  |
|  Abwesend, aber vertreten durch: (andere Person als der Sozialassistent, der die Beratung übernimmt + *Nachweis beifügen)*  |
|  Entschuldigt *(Nachweis beifügen)*  |
|  Abwesend  |
| **Zusammenfassung der Situation**  |  |
| Das ÖSHZ hat alle Anstrengungen unternommen, um mit dem betroffenen Kunden Kontakt aufzunehmen.  | * Ja
* Nein
 |
| Der Beleg, aus dem hervorgeht, dass das Verfahren bei Nichtzahlung und/oder Nichtaufladung vom sozialen Versorger vollständig angewandt wurde (Rechnung und Mahnung bezüglich der garantierten Mindestversorgung). | * Ja
* Nein
 |
| Der Kunde verfügt über einen Zähler, bei dem die Funktion „Vorauszahlung“ seit dem |  / / aktiviert ist  |
| Datum der Aktivierung des Leistungsbegrenzers  |  / /  |
| (Geschätzte) Dauer der garantierten Mindestversorgung  |   Monate  |
| Status des Verbrauchs mit Leistungsbegrenzer: * Abgelesener Verbrauch

 * Geschätzte Verbräuche (nur für den Fall, dass der Netzbetreiber keinen Zugang zum Haushaltszähler des betreffenden Kunden hat)
 |   kWh   geschätzte kWh   |
| Schulden im Zusammenhang mit der garantierten Mindestversorgung (tatsächlich oder geschätzt)  |  €  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Aufschlüsselung der Schulden**  |  |
| Schulden in Bezug auf die garantierte Mindestversorgung mit Strom  |  € |
| Sonstige Kosten (bitte angeben)    |   € |

|  |
| --- |
| **Aufgrund der ihr vorliegenden Informationen und nach Beratung beschließt die lokale Energiekommission:**  |
|  die garantierte Mindestversorgung aufrechtzuerhalten  |
|  die garantierte Mindestversorgung einzustellen. Diese Einstellung erfolgt außerhalb der Winterzeit und frühestens fünf Tage nach dem Datum, an dem die Stellungnahme der Kommission mitgeteilt wurde. Der Kunde kann jedoch Strom mit voller Leistung beziehen, wenn er seine Energie im Voraus bezahlt. Wenn der Kunde über einen kommunikationsfähigen Zähler verfügt, nimmt der Verteilernetzbetreiber die Einstellung der garantierten Mindestversorgung per Fernzugriff vor.  Die Liste mit den Standorten der Prepaid-Terminals kann kostenlos angefordert werden: * über folgende Website:
* über folgende Telefonnummer:
* durch Versand einer E-Mail an folgende Adresse:

 Falls der Kunde dem Netzbetreiber jedoch keinen Zugang zum Zähler gewährt, um die Konfiguration zu ändern (um die Mindestversorgung einzustellen), wird der Netzbetreiber beim Friedensrichter einen Antrag auf Aussetzung (Unterbrechung) der Versorgung stellen.  |
|  einen neuen Termin am / / anzuberaumen  |
|  dem Kunden einen Schuldenerlass in Höhe von € in Bezug auf seine garantierte Mindestversorgung durch die Beteiligung des Energiefonds der Wallonischen Region zu gewähren. Der Beteiligungsantrag wird vom sozialen Versorger bei der Verwaltung eingereicht. Dem Kunden wird empfohlen, eine soziale Energieberatung durch das ÖSHZ in Anspruch zu nehmen.  |
|  dem Kunden einen Zahlungsplan für die Gesamtsumme von € zu gewähren, und zwar in Höhe von: * € in Form einer einmaligen Zahlung auf das Konto IBAN

und/oder * € pro Monat für Monate auf das Konto IBAN

zu überweisen. Und zwar ab / / und bis spätestens / / jedes Monats.  Außerdem kann der Kunde eine soziale Energieberatung beantragen, die vom ÖSHZ durchgeführt wird. Wenn der Kunde jedoch den von der CLE gewährten Zahlungsplan nicht einhält, kann die garantierte Mindestversorgung mit Strom unterbrochen werden.   |
|  Sonstiges:    |

|  |
| --- |
| **Begründung der Entscheidung:**   |
|     |
| **Eventuelle Empfehlungen:**  |
|      |

|  |
| --- |
| **Modalitäten der sozialen Energieberatung**  |
| * Der Kunde hat bereits eine soziale Energieberatung in Anspruch genommen

   * Der Kunde hat keine soziale Energieberatung in Anspruch genommen. In diesem Fall informiert ihn das ÖSHZ im Rahmen dieser Sitzung der lokalen Energiekommission darüber, dass er eine soziale Energieberatung beantragen kann.
 |

|  |
| --- |
| **Unterschrift der Kommissionsmitglieder**  |
| Unterschrift des Präsidenten, vom Sozialhilferat ernannter Vertreter     |
| Unterschrift der Person, die im ÖSHZ für die soziale Energieberatung zuständig ist     |
| Unterschrift des Vertreters des sozialen Versorgers  *Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt*     |
| Unterschrift der Kundin/des Kunden oder der Person, die sie/ihn vertritt[[1]](#footnote-1) *Die betroffene Person bestätigt, dass sie eine Kopie dieser Entscheidung erhalten hat, was als Benachrichtigung gilt (Nichtzutreffendes bitte streichen)*     |

Die Sitzung dieser lokalen Energiekommission erfolgt gemäß:

* Artikel *33ter*, Absatz 2, 1° des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;
* Artikel 38 und 39 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Elektrizitätsmarkt (AGW OSP ELECTRICITE);
* Artikel 4, Abs. 1, 1° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2003 über die lokale Energiekommission (AGW CLE).

*Im Falle einer Anfechtung dieser Entscheidung kann gemäß Artikel 33ter, Absatz 6 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes eine Klage gegen diese Entscheidung beim Friedensrichter des Anschlussortes des betroffenen Kunden eingereicht werden.*

1. Die betroffene Person bestätigt, dass sie den Zweck der Verarbeitung der mitgeteilten Daten verstanden hat und gibt ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten durch die Mitglieder der lokalen Energiekommission und im strikten Rahmen dieses Zwecks. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr hat die betroffene Person jederzeit das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen und die Änderung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. [↑](#footnote-ref-1)